

auch die erste (unglossierte) Classe der Hss. des Ssp. schließt.' Zu beachten ist hierbei, was HOMEYER an dieser Stelle aber nicht ausdrücklich bemerkt, vielleicht auch übersehen hat, daß nur dann behauptet werden kann, nach der Glosse ende das Privilegium mit III 82 § 1, wenn man die oben besprochene Stelle des Glossenprologs so auslegt wie HOMEYER und ähnlich schon Grupen es getan, und damit die gelegentlich auftretende Schlußnotiz zusammenhält¹, diese also als Buch bekannt gewesen voraussetzt. Anderenfalls bliebe nur der Schluß, daß umgekehrt erst durch die Zuweisung an Friedrich von Staufen in dem Richtsteigprolog die Schlußnotiz — und die später noch zu erwähnenden Zuweisungen in den Glossen der einzelnen Artikel nach III 82 § 1 — entstanden ist und Buch seine Auffassung über die Herkunft der Sachsenpiegelartikel anderswoher bezogen hat.

Für die Glossengeschichte ist weiter von Bedeutung, daß HOMEYER auf Grund der neueren Forschungen die Zusammenstellung des Tatsachen- und Urkundenmaterials über das Geschlecht der Buchs und Johann von Buch vervollständigt und den Stammbaum berichtigt. Er ist hier geneigt, die Entstehungszeit der Glosse auf etwa 1335, die des Richtsteigs auf wenig später anzusetzen, während er früher glaubte, Johann von Buch habe in späteren Jahren (um 1340) seine Werke geschrieben.²

4. Die Abhandlung über 'die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels' wurde 1859 veröffentlicht. Sie baut den von NIETZSCHE übernommenen und von Homeyer schon etwas veränderten Stammbaum in zwei Richtungen um. Einmal wird auf die erste einfache Klassifizierung NIETZSCHES zurückgegangen mit der einzigen Umänderung, die ehemals III. Klasse der II. Klasse vorzuschicken. Es folgen sich somit:

I. Klasse: Handschriften ohne die gewöhnliche Büchereinteilung und ohne Glosse.

II. Klasse: Handschriften mit Büchereinteilung und Glosse.

III. Klasse: Handschriften mit Büchereinteilung ohne Glosse.³

In diese Klassifizierung wird die von Homeyer selbst bereits früher aufgestellte Entwicklungsfolge eingeordnet. Die erste Handschriftenklasse wird dementsprechend in zwei Ordnungen eingeteilt. Es gehören dieser Klasse an:

¹) Vgl. oben S. 483.

²) Richtsteig 41 f.

³) Genealogie 87 ff. und zur Gegenüberstellung der früheren und der neuen HOMEYERschen Klasseneinteilung insbes. Genealogie 90 f.